

90. Ist es eine mit Ordnungsstrafe bedrohte Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Zuckersteuergesetzes, wenn in der behufs Erlangung der Zuckersteuervergütung eingereichten Deklaration der Zuckergehalt in Polarisationsgraden angegeben wird und die Angabe um mehr als ein Prozent den bei der Revision gefundenen, jedoch nicht im Wege der Polarisation, sondern der Inversion ermittelten Satz des Zuckergehaltes übersteigt?

§. 49 des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 9. Juli 1887 (R.G.Bl. S. 308); §. 21 der Ausführungsbestimmungen zum Zucker-

steuergesetze vom 28. Juni 1888 (Centralblatt für das Deutsche Reich von 1888 S. 268).

IV. Straffenat. Urt. v. 11. Dezember 1891 g. Th. Rep. 3173/91.

I. Schöffengericht Jarnau.

II. Landgericht Ratibor.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat den Angeklagten unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheiles vom 19. Juni 1891 einer Zuwiderhandlung gegen den §. 49 des Gesetzes vom 9. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Zuckers, für nicht schuldig erachtet und deshalb freigesprochen.

Zur Entscheidung über die von dem Provinzial-Steuerdirektor gegen dieses Urteil eingelegte Revision ist, da die Staatsanwaltschaft bei Einsendung der Akten den erforderlichen Antrag gestellt hat, das Reichsgericht gemäß §. 136 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und Artt. 35. 58 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 zuständig.

Die angefochtene Entscheidung stützt sich auf die Interpretation des §. 21 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze vom 28. Juni 1888 (Centralblatt für das Deutsche Reich von 1888 S. 268 flg.). Es hat nämlich das Berufungsgericht angenommen, daß nach §. 21 a. a. D. der Deklarant zur Anzeige des Zuckergehaltes nach Polarisationsgraden verpflichtet sei und deshalb die Ermittlung der Richtigkeit seiner Anzeige auch nur im Wege der Polarisationsmethode erfolgen dürfe, und daß die Inversionsmethode nur dazu diene, den für die Steuervergütung maßgebenden Zuckergehalt festzustellen. Hiervon ausgehend hat es die Vorinstanz für unerheblich erachtet, daß der bei der Revision durch chemische Analyse ermittelte Zuckergehalt um mehr als ein Prozent von der Deklaration abweiche, und hat angenommen, es sei nicht erwiesen, daß auch bei Anwendung der Polarisation gleichfalls eine die zulässige Fehlergrenze übersteigende Differenz dargethan worden.

Die Revision bekämpft die Auslegung des §. 21 a. a. D. als rechtsirrig. Sie behauptet, daß dieselbe mit dem Wortlaute und dem Sinne des Paragraphen im Widerspruch stehe, und legt diesen dahin aus, daß für die Nachprüfung des deklarirten Zuckergehaltes und

somit gegebenen Falles auch für die Strafbarkeit des Deklaranten das Ergebnis der bei der Revision angestellten Untersuchung ohne jede Rücksicht auf die dabei zur Anwendung gebrachte Methode maßgebend sei.

Der Angriff ist zwar an sich zulässig, weil die Ausführungsbestimmungen nicht eine Instruktion mit dem Wesen einer Beweisurkunde sind, sondern sich, da sie im §. 40 des Gesetzes vom 9. Juli 1887 ausdrücklich vorbehalten sind und ein Verstoß gegen sie dort mit Strafe bedroht ist, als ein Teil dieses Gesetzes darstellen, somit ihre unrichtige Auslegung und Anwendung die Verletzung einer Rechtsnorm im Sinne des §. 376 St. B. O. sein und das Rechtsmittel der Revision begründen würde.

Es kann jedoch die Beschwerde für begründet nicht erachtet und der Auslegung, welche von ihr dem §. 21 a. a. O. gegeben worden, nicht beigetreten werden.

Der Abs. 1 des angeführten Paragraphen legt dem Deklaranten eine Verpflichtung auf, deren Nichterfüllung, falls auf Vorsatz beruhend, durch §. 48 des Zuckersteuergesetzes, anderenfalls durch §. 49 a. a. O. mit Strafe bedroht wird. Er soll nämlich in der Deklaration angeben die Art des Zuckers und zwar im Anschlusse an die im §. 18 der Ausführungsbestimmungen gegebene Klassifikation und, wenn diese, wie vorliegend, unter die Klasse a des Paragraphen fällt, der Zucker also nach seiner Art als Rohzucker deklariert wird, auch den Zuckergehalt nach dem Grade der Polarisation in vollen Prozenten und deren Bruchteilen. Die Annahme, daß der Deklarant dieser Verpflichtung in Beziehung auf die letztere Angabe nur genügen könne, sobald er den Zuckergehalt durch Vornahme der Polarisation ermittelt, daß ihm also die Pflicht auferlegt werde, gerade diese Art der Untersuchung des Zuckers vorzunehmen, wird von der Revision als irrig bekämpft. Nach ihrer Ansicht steht dem Deklaranten jegliche Art der Untersuchung des Zuckers offen, und ist er nur verbunden, das Ergebnis derselben in Grade der Polarisation umzurechnen und diese in die Deklaration einzustellen. Allein diese Ansicht setzt sich mit dem Wortlaute und dem Sinne des Paragraphen in Widerspruch. Nach ihm hat die Angabe des Zuckergehaltes nicht bloß in Prozenten, sondern auch nach dem Grade der Polarisation, also in der für die Polarisationmethode vorgeschriebenen Gradeinteilung zu erfolgen. Es

bliebe nun unerfindlich, weshalb, da die Polarisationsgrade bei Abwesenheit störender Bestandteile den Prozenten des Zuckergehaltes entsprechen, der Deklarant nicht die auf anderem Wege, z. B. durch chemische Analyse, ermittelten Prozente angeben sollte, sondern dieselben erst umrechnen und in Polarisationsgraden zur Darstellung bringen müsse, während sich doch diese mit jenen decken. Überdies ist von der Revision auch nicht angegeben, noch sonst ersichtlich, in welcher Weise eine derartige Umrechnung zur Ausführung gebracht werden könne.

Muß man deshalb annehmen, daß der §. 21 fordert, es solle die Angabe des Zuckergehaltes in der Deklaration auf dem Ausfalle einer vom Deklaranten vorgenommenen Polarisation beruhen, so erscheint auch die Folgerung geboten, daß den Deklaranten nur dann eine Strafe treffen könne, wenn die Angabe des Zuckergehaltes unrichtig und diese Unrichtigkeit aus einer Verschuldung seinerseits hervorgegangen. Denn daß er verbunden ist, eine der Wahrheit entsprechende Angabe in die Deklaration aufzunehmen und zu dem Ende die Untersuchung durch Polarisation mit der nötigen Umsicht und Sorgfalt auszuführen, folgt einerseits schon aus der ihm auferlegten Verpflichtung zur Deklaration des Zuckergehaltes überhaupt, anderenteils aber auch aus dem Abs. 2 des Paragraphen, in welchem mit Rücksicht auf die Möglichkeit eines auch bei Anwendung der größten Sorgfalt nicht ausgeschlossenen Verfehens eine bestimmte Fehlergrenze bezeichnet und zugelassen wird. Ist dies richtig, so kann dem Deklaranten eine Schuld bei der Ausführung der Untersuchung und somit eine Verschuldung bei der Angabe des Zuckergehaltes nur dann nachgewiesen werden, wenn die Revision denselben Weg einschlägt, den der Deklarant gegangen, wenn also auch bei der Revision die Polarisationmethode zur Anwendung gebracht wird.

Zwar wird diese Folgerung von der Revision bekämpft, welche unter Hinweis auf den Abs. 2 des Paragraphen geltend macht, daß das Gesetz für die Nachprüfung die Methode der Polarisation nicht vorschreibe, vielmehr jede der Behörde angemessen erscheinende Art der Untersuchung zulasse. Allein der Angriff geht fehl. Wäre die ihm zu Grunde gelegte Ausführung begründet, so hätte das Gesetz ein Formaldelikt geschaffen, indem es die Unrichtigkeit der Deklaration ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Deklaranten, ja selbst dann

für strafbar erklärte, wenn er unter Vermeidung jeder Nachlässigkeit die größtmöglichste Sorgfalt angewendet hat. Daß dies die Absicht des Gesetzes gewesen, ist aus den Worten des §. 21 nicht zu entnehmen, während es doch einer ausdrücklichen und klaren Rundgebung derselben bedurft hätte. Hierzu tritt, daß der Abs. 2 des Paragraphen für die Ansicht der Revision nicht verwertbar erscheint. Denn da er lediglich dazu bestimmt ist, die Bedingungen zu setzen, unter welchen der Deklarant strafflos bleiben soll, und da er sich sonst nicht mit den für die Strafbarkeit der Handlung erforderlichen Merkmalen beschäftigt, so erscheint es nicht angänglich, aus ihm die Folgerung zu ziehen, daß in allen von ihm nicht ausgenommenen Fällen die Strafbarkeit der That eintrete; insbesondere aber erscheint der Schluß nicht berechtigt, daß bei der Unbegrenztheit der Ausdrucksweise jede von der Behörde beliebte Art der Untersuchung des Zuckers für die Bestimmung der maßgebenden Fehlergrenze entscheidend sei.

Endlich vermag auch der §. 41 der Ausführungsbestimmungen den Angriff der Revision nicht zu rechtfertigen. Allerdings schreibt er vor, daß unter gewissen Voraussetzungen die Nachprüfung der Deklaration nicht im Wege der Polarisation, sondern mittels chemischer Analyse erfolgen soll, weil die erstere Methode zu offenbar unrichtigen Ergebnissen führe. Allein diese Vorschrift steht mit der des §. 21, vorzüglich des Abs. 2 in keiner Verbindung. Sie enthält eine Anweisung für die Behörde zur genauen Ermittlung des Zuckergehaltes im Interesse richtiger Steuervergütung, ist aber, wie der Wortlaut des Abs. 2 a. a. D. erkennen läßt, keine auch den Deklaranten bindende Anordnung. Es kann daher aus ihr nicht gefolgert werden, daß dem letzteren eine Verschuldung zur Last zu legen sei wenn er auch in den im §. 41 bezeichneten Fällen zu einer Ermittlung des Zuckergehaltes durch chemische Analyse nicht schreitet. Es kann ihm aber deshalb auch eine etwaige zwischen dem Ergebnisse der von ihm vorgenommenen Polarisation und dem der chemischen Untersuchung sich herausstellende Differenz nicht zur Last gelegt, das letztere also nicht bei der Anwendung des §. 21 Abs. 2 verwertet werden.

Nach diesen Erörterungen ist der Vorinstanz dahin beizutreten, daß der §. 21 den Deklaranten nur zur Vornahme der Polarisation verpflichtet, und daß für die Frage seiner Strafbarkeit lediglich in Betracht kommt, ob der von ihm deklarierte Befund in einem die

Fehlergrenze übersteigenden Maße von dem Polarisationsbefunde abweicht, der durch die von der Behörde, wenn auch nicht im Interesse der Steuervergütung, sondern nur der Feststellung einer Verschuldung des Deklaranten vorgenommene Untersuchung gewonnen worden.

Da nun die weitere Annahme der Vorinstanz, daß das Vorhandensein einer die Strafbarkeit des Angeklagten bedingenden Differenz zwischen seiner Angabe und dem bei der Revision ermittelten Befunde nicht erwiesen sei, sich auf dem thatsächlichen Gebiete bewegt und somit einem Angriffe in der Revisionsinstanz nicht unterliegt, so erscheint die auf sie gestützte Entscheidung gerechtfertigt.